

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

PORR Oevermann GmbH

Präambel

Als Tochtergesellschaft der PORR Deutschland GmbH haben wir uns zur Einhaltung des Ethik-Kodexes des PORR-Konzerns verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet diesen ebenfalls zu befolgen und dessen Einhaltung – auch durch seine Erfüllungsgehilfen - sicherzustellen. Der Ethik-Kodex ist auf der Homepage der Oevermann-Unternehmensgruppe, www.oevermann.com, unter Rubrik „Unternehmen“ – „CSR“ – „Ethik-Kodex“ abrufbar.

1. Auftragserteilung

Einkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht auf sie Bezug nehmen. Vorrangig sind die Regelungen in unserem jeweiligen Auftrags-/ Bestellschreiben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preise, Zahlung und Skonto

Die vereinbarten Preise gelten frei Anlieferung an den vereinbarten Verwendungsort. Bei Lieferung an eine bestimmte Baustelle sind die vereinbarten Preise Festpreise für die Dauer der Bauzeit und bleiben bis zur restlosen Abwicklung des Vertrages auch dann bestehen, wenn die von uns bestellten Mengen geändert werden. Bei dem Entfall von Positionen erfolgt für diese keine Vergütung; auch hat dies keine Auswirkungen auf die sonstigen abzurechnenden Preise.

Wir sind berechtigt, berechnete Verpackung zurückzusenden und den berechneten Wert von der Rechnung abzusetzen.

Wir zahlen nach erfolgter Lieferung und Eingang der prüfbaren Rechnung - sofern nicht im Einzelnen anders vereinbart -

innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto,

innerhalb von 28 Kalendertagen ohne Abzug.

3. Rechnungen

Rechnungen sind prüfbar und in einfacher Ausfertigung, möglichst nicht geheftet, unter Angabe der Bestellnummer sowie der Baustellen- bzw. Kostenstellenummer an die

PORR Oevermann GmbH

Postfach 6320

48033 Münster

einzureichen. Anstelle des postalischen Versands können Rechnungen auch als PDF-Datei per E-Mail an die Adresse

Rechnung@oevermann.com gesendet werden.

Für jede Bau- bzw. Kostenstelle ist eine separate Rechnung zu erstellen.

Nicht diesen Vorgaben entsprechende Rechnungen können nicht bearbeitet werden, bzw. werden zurückgewiesen.

4. Liefertermine

Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und –fristen befindet sich der Lieferant in Verzug. Gleiches gilt bei Überschreitung eines fest zugesagten Liefertermins (Fixtermin).

Wir können nach unserer Wahl vom Auftrag zurücktreten oder eine Nachfrist zur Lieferung setzen. In jedem Fall stehen uns die aus dem Verzug des Lieferanten entstandenen Schadenersatzansprüche zu.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Hinderungsgründe einer fristgerechten Lieferung umgehend nach Kenntnisaufnahme zu unterrichten.

Anlieferungen dürfen nur während unserer normalen Öffnungs- und Geschäftszeiten bzw. während des Besetztseins der Baustelle erfolgen und soweit ein befugter Vertreter unserer Firma zur Annahme der Lieferung anwesend ist. Auch muss eine Entladung noch vor Betriebsschluss möglich sein.

Wir behalten uns eine Änderung des Zeitpunktes der Belieferung vor, wenn dies aus dringenden organisatorischen Gründen erforderlich ist.

5. Lieferscheine

Jede Sendung muss einen Packzettel enthalten, in dem die gelieferten Gegenstände vollzählig aufgeführt sind.

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Schriftstücke, Scheine und Zettel müssen mit der Bestell- und Baustellen-

/Kostenstellenummer versehen sein. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden. Bei Lieferungen an Baustellen hat sich der Lieferant die Ablieferung durch unseren Polier oder Schachtmeister bestätigen zu lassen.

6. Gefahrtragung

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Zeitpunkt der Übergabe an dem vereinbarten Lieferort. Bei Lieferung an Baustellen gilt die Übergabe nach Abladung als erfolgt.

7. Mengen

Die Menge der von uns jeweils bestellten Baustoffe ist dem Baustoffmengenauszug entnommen und überschlägig ermittelt. Wir behalten uns Änderungen der Mengen vor. Änderungen und Abrufe erfolgen per Fax oder telefonisch mit Fax-Bestätigung oder per Email durch die Einkaufsabteilung. Bei Massengütern und Abrechnung nach m³ erfolgt das Aufmaß auf der Baustelle auf dem Fahrzeug. Zuschläge für Rüttelverluste sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Werden Baustoffe nach Gewicht abgerechnet, so muss dem Lieferschein die Wiegekarte einer öffentlichen Waage mit den ausgedruckten Tara-, Netto- und Bruttogewichten beigelegt werden. Auf die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes nach der STVO ist unbedingt zu achten.

8. Mängelansprüche (ehemals Gewährleistung)

Die Ware hat in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit der Spezifikation lt. Bestellung, außerdem den allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen usw.), dem Arbeitsschutz, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, dem Umweltschutzrecht, den Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (EG-Konformitätserklärung) zu entsprechen. Entscheidend sind die zur Zeit der Lieferung geltenden Regeln, Vorschriften, Bestimmungen usw. Bei Lieferungen von gefährlichen Arbeitsstoffen sind diese entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und die aktuellen Sicherheitsdatenblätter mitzuliefern. Auf Verlangen sind uns auf Kosten des Lieferanten Materialprüfungszeugnisse vorzulegen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Übergabe durch den Lieferanten zu untersuchen und Liefermengen zu überprüfen. Unsere Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie in unverjährter Zeit innerhalb von einer Woche nach Kenntnis der Mangelhaftigkeit gegenüber dem Lieferanten schriftlich (per Fax) geltend gemacht werden. Mängelansprüche verjähren frühestens 5 Jahre nach Übergabe der letzten Lieferung an uns, wenn nicht gesetzlich oder individuell vereinbart eine kürzere bzw. längere Verjährungsfrist gilt.

9. Haftung für Beihilfen

Die von uns gestellten Hilfskräfte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, soweit sie Aufgaben des Lieferanten auf Veranlassung seines Personals wahrnehmen.

10. Abtretung und Zurückbehaltung

Die Übertragung der gesamten Durchführung des Auftrages auf Dritte sowie die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Münster/Westfalen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Allgemeines

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.